Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Inhalt.

1. Polizeiliches. 1.
2. Salzsachen. 2.
3. Münzwesen. 3.
4. Kriegssachen. 4.
5. Kirchensachen.
a. Kirchengebete. 5.
b. Benachtheiligung der katholischen Kirche. 6—8.

1. Polizeiliches.

[Neun Orte.]

Art. 1. (1774.) Auf eine Reclamation des Commandanten von Constanz wird für den Thurgau, das Rheinthal [und Sarganserland] verfügt, daß der Rock und das Ober- und Untergewehr der Deserteure an den Commandanten verabfolgt werden sollen. Absch. 358, § 60.

2. Salzsachen.

Art. 2. (1777.) Siehe im Abschnitte deutsche gemeine Vogteien überhaupt. Art. 79. Zürich, Lucern, Unterwalden, Zug und beide Appenzell ratificieren für den Thurgau und das Rheinthal den in diesem Artikel niedergelegten Admodiationsvorschlag auf die Probe eines ganzen Regierungsumgangs und zwar um den Canon von 120 Louisneufs für die zweijährige landvögtliche Regierung im Thurgau und um 24 für die zweijährige im Rheinthal, und soll diese Admodiation mit Johannis 1778 in Kraft treten. Die Gesandten von Bern, Uri und Schwyz nehmen den Vorschlag ad ratificandum, werden aber dahin wirken, daß die Zustimmung ihrer Stände bis Martini Zürich mitgetheilt werde. Glarus erklärt, daß es in Folge eines Landsgemeindebeschlusses bei seinem Salzregale verbleiben wolle. Es wird gegen dasselbe die Erwartung ausgesprochen, daß es sich den übrigen Ständen auch anschließen werde. Absch. 392, § 65.

3. Münzwesen.

Art. 3. (1757.) Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Solothurn entwerfen auf einer wegen des Münzwesens gehaltenen Conferenz folgende Verordnung für den Thurgau und das Rheinthal: Es soll eine mäßigere Herabwürdigung der Reichsscheidemünzen, als die auf dem letzten Syndicat angeordnete festgesetzt, der Termin verlängert und später eine weitere Herabsetzung oder auch eine gänzliche Abrufung vorbehalten werden. Indessen sind die Gold- und Silbersorten nach dem letzten frauenfeldischen Abschied bis auf Weiteres zu tarieren. An Appenzell-Außerrhoden, Stift und Stadt St. Gallen soll in der regierenden Stände Namen geschrieben werden, daß ihre letzte Antwort nicht befriedige, sondern daß man sie nochmals ersuche, ihre Arbeitsleute im Thurgau und Rheinthal mit guter Münze und guten Geldsorten zu billigem Preis zu bezahlen und ihre Kaufleute anzuhalten, die in guten Sorten ihnen eingehenden Zahlungen nicht gegen Reichsmünze, sondern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dern gegen gute eidgenössische Sorten zu verwechseln, widrigenfalls man im Thurgau und Rheinthal Marktplätze errichten werde, wo man mit obrigkeitlichem Ernst invigilieren werde. Zürich wird ersucht, die übrigen regierenden Stände anzugehen, diesem Schreiben ihre Beistimmung zu geben und ihre Gesandten auf nächstes Syndicat mit hinlänglicher Instruction zu versehen. Dieses Project wird von allen vier Gesandtschaften ad ratificandum genommen. Absch. 169, § 14.

4. Kriegssachen.

[Neun Orte.]

Art. 4. (1745.) Es wird gut befunden, daß die Grafschaften Rheinthal und Thurgau in den dermaligen Zeitumständen mit gehöriger Armatur und Munition versehen werden sollen. Absch. 15, § 18.

5. Kirchensachen.

[Katholische Orte: Art. 5—8.]

a. Kirchengebete.

Art. 5. (1750.) Die Gesandtschaft von Lucern berichtet, daß in den reformierten Kirchen ein Gebet gebetet werde, in welchem nur für des Standes Zürich Burgermeister und Räthe mit Ausschluß aller übrigen regierenden Orte gebetet werde; der Landammann habe ihr aber eröffnet, daß dieses Gebet jetzt abgeändert und in Zukunft folgendermaßen lauten werde: „Deßgleichen bitten wir Dich auch vor alle Regenten und „Obern, für eine Ehrsame Obrigkeit gemeiner Eidgenossenschaft, vor die lobl. regierenden Stände der Land„grafschaft und des Rheinthals, insbesondere aber die frommen weisen Burgermeister und Räthe der Stadt und „Landschaft Zürich." Absch. 74, § 4.

b. Benachtheiligung der katholischen Kirche.

Art. 6. (1758.) Die Gesandtschaft von Lucern stellt vor, daß man evangelischerseits äußerst bedacht sei, die katholische Religion in den gemeinen Vogteien zu schwächen, wo nicht gar auszutilgen, „wozu die Be„richte, so die Prädicanten aus dem Thurgau und Rheinthal von Zeit zu Zeit der Religionskammer in Zürich „über die Aufnahme und andere Beschaffenheiten ihrer Religion erstatten müssen, nicht wenig beitragen." Sie stellt instructionsgemäß die Anfrage, ob nicht ebenderselbe Weg katholischerseits eingeschlagen und den katholischen Landvögten im Thurgau mit Zuzug des Landschreibers „und seiner Zeit im Rheinthal" aufgetragen werden könnte, eine genaue Beschreibung in jeder Pfarrei und Gemeinde unter der Hand anzufertigen, in welcher enthalten sei, ob diese oder jene und wie viel „vorziehen", auch was für einen Antheil beide an den Gemeindegütern und andern Rechten haben, damit man um so besser wissen könne, wie dem immer mehr zerfallenden katholischen Wesen, der Religion, dem Staate und dem Privatmann der Schaden abgewendet werden könne. Diesen aller Aufmerksamkeit würdigen Anzug nehmen die Gesandten, da sie ohne Instruction sind, in den Abschied. Die lucernerische Gesandtschaft nimmt auch das bei diesem Anlasse auf die Bahn gebrachte Project zur Errichtung einer Religionskammer ad referendum, an welche die Geistlichkeit im Thurgau und Rheinthal die Religionsangelegenheiten berichten könnte. Absch. 182, § 7. || **7.** (1759.) Eine Religionskammer zu errichten, wird gegenüber der geistlichen Jurisdiction für unpassend gehalten; man neigt sich dahin, daß, wenn etwas bemerkenswerthes sich ereigne, dieß vorerst an die Decane und durch diese an die katholische Session berichtet werden sollte. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz sind instruiert, Lucern zu Errichtung einer Kammer zu ersuchen und geben noch zu bedenken, ob nicht, ähnlich wie fast alle Prädicanten von Zürich allein abhangen, also auch die katholischen Pfarreien mit Subjecten aus den regierenden Orten besetzt werden sollten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf